

## Verordnung, betreffend den Verkehr mit Petroleum.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1863 für das vormalige Herzogthum Anhalt-Deßau-Röthen, den Verkehr mit amerikanischem Steindöl (Petroleum) betreffend, wird hierdurch verordnet, was folgt:

### Kleinere Vorräthe von Petroleum.

#### §. 1.

Petroleum, welches für den Kleinhandel oder den häuslichen Gebrauch bestimmt ist, darf in und neben bewohnten Gebäuden nicht in größeren Quantitäten als fünf Centnern vorrätzig gehalten werden.

Die Aufbewahrung desselben muß in unheizbaren, unter stetigem Verschlusse zu haltenden, gut ventilirten Räumen erfolgen, welche allseitig von massiven Wänden umgeben sind, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Kanälen oder Hofräumen haben und zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher oder große Wärme entwickelnder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Lagern derartiger Vorräthe im Freien oder unter offenen Schuttdächern ist gestattet, wenn der betreffende Raum angemessen groß und gegen jede Feuergefährdung bringende Einwirkung von außen möglichst geschützt ist und unterliegt in jedem einzelnen Falle der polizeilichen Genehmigung. (§. 10.)

#### §. 2.

Das Zu- und Abfüllen des Petroleums im Lagerraume darf nicht bei offenem Licht (§. 7.) geschehen. Vergossenes Petroleum, sowie Sand oder Erde, welche von solchem durchzogen ist, muß sofort entfernt werden. Das Tabakrauchen in dem Lagerraume ist untersagt.

#### §. 3.

In dem Verkaufsorte muß das Petroleum in solchen Gefäßen aufbewahrt werden, welche aus Metall gefertigt und gut verschließbar sind und nicht mehr als zehn Pfund Inhalt haben. Es können nach Bedarf mehrere solcher Gefäße in Verkaufsorten getrennt und an solchen Orten aufgestellt werden, wo sie der Erwärmung durch Sonne oder Ofen am wenigsten ausgesetzt sind.

#### §. 4.

In Wirtschaftsräumen der Haushaltungen ist die Aufbewahrung des Petroleums in Quantitäten von weniger als fünfzig Pfund in starken, gut verkorkten Gefäßen von Metall, Steingut oder Glas gestattet.

### Größere Vorräthe.

#### §. 5.

Die Lagerung von Petroleum in größeren Quantitäten als fünf Centnern ist nur in feuerfesten unterirdischen Gewölben oder in massiven, gewölbten Speichern gestattet, welche sich in einzelstehenden, mindestens zehn Ruthen von anderen Baulichkeiten entfernten und unbewohnten Gebäuden befinden, keine Ausflüsse oder Abzüge nach außerhalb haben und weder selbst zur Aufbewahrung anderer, leicht entzündlicher oder große Wärme entwickelnder Gegenstände dienen, noch mit Räumen in Verbindung stehen, in denen derartige Gegenstände lagern oder in denen Feuerungen angelegt sind oder Licht oder Gas gebrannt wird.

#### §. 6.

Sowohl die Außen- als die inneren Verbindungs-Thüren der Lagerräume müssen mit massiven Schwellmauern versehen sein, und die Einrichtung der Fenster in den Lagerräumen ist der Art zu



treffen, daß es möglichst erschwert ist, von außen etwas hineinzuworfen. Fenster- und Thüröffnungen müssen mit eisernen oder auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagenen Läden versehen sein. Auch ist dafür zu sorgen, daß in den Lagerräumen fortwährend eine starke Luftventilation stattfindet.

§. 7.

Nicht darf in den Lagerräumen nicht anders als in gut konstruirten und im guten Zustande befindlichen Davy'schen Sicherheitslampen gebrannt werden.

§. 8.

Bei Räumen, welche in so beträchtlicher Entfernung von anderen Baulichkeiten liegen, daß im Falle einer Entzündung des Petroleums eine Weiterverbreitung des Feuers nicht zu befürchten steht, kann auf besondern schriftlichen Antrag der Betheiligten bei der betreffenden Polizeibehörde (§. 10.) von den obigen Beschränkungen ganz oder theilweise abgesehen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn es sich um Petroleum-Vorräthe von nicht viel mehr als fünf Centnern handelt, oder wenn zur Erreichung der bezweckten Feuersicherheit Einrichtungen getroffen sind, welche, obwohl von den oben vorgeschriebenen mehr oder weniger abweichend, nach polizeilichem Erachten doch genügend erscheinen.

Polizeiliche Aufsicht *z.*

§. 9.

Räume, in denen Petroleum gelagert wird, unterliegen jederzeit der polizeilichen Revision.

Räume zur Lagerung größerer Quantitäten von Petroleum (§. 5.) dürfen zu diesem Zwecke nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis auf schriftlichen Antrag des Betheiligten die polizeiliche Erlaubniß dazu erteilt worden ist.

§. 10.

Die nach den Bestimmungen in den §§. 1., 8. und 9. erforderliche polizeiliche Erlaubniß wird für die Städte von der Ortspolizeibehörde, für die Dörfer von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion erteilt.

Straf-Bestimmungen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Art. 170. des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße von 2 bis 20 Thaler oder Gefängniß von drei Tagen bis vier Wochen bestraft.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 12.

Am Tage der Publikation dieser Verordnung bestehende Petroleum-Lager *z.* sind innerhalb der, von der Orts-, beziehungsweise Kreis-Polizeibehörde festzusetzenden, nach den Umständen zu bemessenden Frist vorschriftsmäßig einzurichten.

Deßau, den 30. Dezember 1868.

Herzogliche Regierung,

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

